RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur: 30
KARL HONAY
Wien, am 30. Jänner 1932.

Sitzungen im Rathaus.

In der kommenden Woche tritt am Dienstag um 10 Uhr vormittags der Wiener Stadtsenat zu einer Sitzung zusammen. Anschliessend an die Stadtsenatssitzung hält die Wiener Landesregierung eine Sitzung ab.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zur Wiener Milchkontrolle.

Wie die in den letzten Tagen in einigen Wiener Tagesblättern erschienenen Artikel über die Milchversorgung zeigen, ist durch den Vortrag des Professors Dr. Staffe von der Hochschule für Bodenkultur in Wien über die Wiener Marktmilch eine begreifliche Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen worden, da nach den Darstellungen des Gelehrten der Eindruck erweckt werden musste, dass bei der Milchversorgung Wiens schwere Misstände herrschen.

Die Direktion des Wiener Marktamtes sieht sich daher veranlasst, die Oeffentlichkeit über das Ergebnis der marktämtlichen Milchkontrolle auf Grund der Gutachten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien zu informieren.

In Erkenntnis der Bedeutung der Milch als Nahrungsmittel hat das Marktamt seit jeher der Kontrolle des Milchhandels besonderes Augenmerk zugewendet. Leider konnte es zum Beispiel im Jahre 1931 wegen ständiger Arbeitüberbürdung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, die die einzige gesetzlich hiezu berufene Anstalt ist, neben den 3653 Proben verschiedener Lebensmittel nur 6493 Milchproben zur Untersuchung bringen. Trotz dieser dem Marktamte auferlegten Beschränkung konnte durch intensive Kontrolltätigkeit die Zahl der Milchbeanstandungen, die im Jahre 1927 bei offener Ausschankmilch noch 27'1 Prozent betrugen, im Jahre 1931 auf 11'7 Prozent herabgedrückt werden.

Die auffällige Differenz zwischen diesem Ergebnis der Kontrolltätigkeit und dem Resultate der Untersuchungen des Professors Dr. Staffe erklärt sich daraus, dass Professor Dr. Staffe seinen Untersuchungen andere Richtlinien zugrundelegt, als sie die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung bei den für das Gerichtsverfahren massgebenden Gutachten verwendet.

So hat Professor Dr. Staffe einen Normalfettgehalt von 3'7 Prozent angenommen und alle Proben, die weniger Fettgehalt zeigten, schon als "beanstandet" bezeichnet, während die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zur Beurteilung der für Wien in überwiegendem Masse in Betracht kommenden Molkerei-Mischmilch die unterste Grenze mit 3'5 Prozent annimmt. Professor Dr. Staffe ist weit rigoroser als zum Beispiel das deutsche Milchgesetz, das für Marktmilch nur einen Fettgehalt von 2'7 Prozent, für Vorzugsmilch einen Fettgehalt von 3 Prozent normiert.

Welche ausschlaggebende Verschiebung des Untersuchungsergebnisses eine solche Aenderung der Grundlage nach sich zieht, zeigt sich darin, dass bei Anwendung der Beurteilungsnormen des Professors Dr. Staffe beispielsweise von 998 vom Marktamte im Jahre 1931 bei einigen Grossmolkereien abgenommenen Proben 566, also 56'7 Prozent, wegen Entrahmung hätten beanstandet werden müssen, während in Wirklichkeit nur bei 0'7 Prozent der abgenommenen Proben Anlass zur Beanstandung durch die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung gegeben war.

Ebenso werden nach Mitteilung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung die Milchproben auf Verschmutzung nach den Bestimmungen des Codex alimentarius austriacus geprüft und bei Ueberschreitung der festgeleg

RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY
II. Blatt Wien. am 30. Jänner 1932.

ten Grenzwerte beanstandet. Die Möglichkeit einer stärkeren Verschmutzung ist vor allem bei Rohmilch gegeben, die aus Einzelställen stammt und nicht vermischt ist; solche Milch darf nach der Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch ohne vorherige mechanische Reinigung und Pasteurisierung in den Handel gebracht werden. Allerdings beträgt die Abgabe solcher Milch im Kleinhandel nur ungefähr 2'5 Prozent des täglichen Milcheinlaufes.

Die von Professor Dr. Staffe mehrfach beanstandete ungenügende Pasteurisierung hat auch das Marktamt und die staatliche Untersuchungsanstalt beanstandet und dem Gerichte zur Anzeige gebracht. Das Marktamt wird auch weiterhin diese seine Kontrolltätigkeit fortsetzen.

Wenn Professor Dr. Staffe auf Grund seiner Untersuchungen schärfere Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Milchregulativs fordert, so ist das Marktamt darin mit ihm einer Meinung, umsomehr, als es bereits seinerzeit anlässlich seiner Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eine Reihe gleichartiger Forderungen, insbesondere für den Kleinverschleiss, gestellt hat.

Das Marktamt hofft, durch den Ausbau der bestehenden Milchverordnung bald eine brauchbare Handhabe zur Erzielung weiterer Erfolge seiner Kontrolltätigkeit zu erhalten, kann aber gleichzeitig versichern, dass auch heute kein Anlass zur Beunruhigung über die Qualität der Wiener Marktmilch vorliegt.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.
Zweite Veranlagungsperiode.

In dem am 29. Jänner 1932 ausgesendeten Stück des Landesgesetzblattes für Wien ist unter Nr. 6 die Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen für die zweite Veranlagungsperiode, das ist vom 1. Jänner 1932 bis 31. Dezember 1933, erschienen. Ein grosser Teil der für die erste Veranlagungsperiode eingereichten Selbsteinschätzungen ist vom Magistrat noch nicht bearbeitet. Deshalb sieht die Verordnung vor, dass jene Abgabepflichtigen, die eine Selbsteinschätzung für die erste Veranlagungsperiode - wenn auch verspätet - bereits eingebracht haben und in der Bewertung ihres Grundes keine Aenderung eintreten lassen wollen, eine neue Selbsteinschätzung für die zweite Veranlagungsperiode nicht einbringen müssen. Die erste Selbsteinschätzung gilt dann auch für die zweite Veranlagungsperiode. Nur jene Abgabepflichtigen, die für die erste Veranlagungsperiode eine Selbsteinschätzung nicht eingebracht haben, sollen zur Vermeidung der Säumnisfolgen (amtliche Bemessung) eine Selbsteinschätzung für die zweite Veranlagungsperiode einbringen. Diese Selbsteinschätzung hat mittels der amtlich aufgelegten Drucksorte in zweifacher Ausfertigung bis längstens 1. März bei der Fachrechnungsabteilung des örtlich zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu geschehen.

Grundeigentümer, die von der Bodenwertabgabe befreit sind und um die Zuerkennung der Befreiung für die erste Veranlagungsperiode angesucht haben, müssen auch dann, wenn über ihr Befreiungsansuchen noch nicht entschieden worden ist, nicht neuerdings um Befreiung ansuchen. Wenn eine von der Abgabe befreite Grundfläche durch Wegfallen des Befreiungsgrundes abgabepflichtig wird, so ist der Eigentümer selbstverständlich verpflichtet, im Sinne des Paragraphen 7 des Gesetzes die Veränderungsanzeige zu erstatten.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY
III. Blatt
Wien. am 30. Jänner 1932.

Der neue Wohnbausteuerzuschlag.

Das im Wiener Landtag am 15. Jänner 1932 beschlossene Gesetz über die Zuschläge zur Wohnbausteuer ist im Landesgesetzblatt für Wien am 29. Jänner 1932 unter Nr. 5 kundgemacht worden.

Nach diesem Gesetz hat der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter bis 5. Februar 1932 dem Magistrat die Mietgegenstände (selbstverständlich unter Angabe der Namen ihrer Inhaber und der Bemessungsgrundlagen) bekanntzugeben, die in seinem Haus für den Zuschlag in Betracht kommen. Zur Erleichterung hat der Magistrat für diese Bekanntgaben amtliche Vordrucke aufgelegt, die von Montag mittags an bei den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter gegen Erlag der Selbstkosten erhältlich sind. Diese Bekanntgaben sind an die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu senden. Die Zuschläge - sie treffen nur Wohnungen mit einem Friedenszins von mehr als 1200 Kronen und Geschäftslokale mit einem Friedenszins von mehr als 2400 Kronen - hat der Hauseigentümer selbst zu berechnen. Die Mieter sind verpflichtet, die Zuschläge mit der bisherigen Wohnbausteuer zu Handen des Hauseigentümers (Stellvertreters) zu erlegen, und dieser hat sie gleichfalls mit der bisherigen Wohnbausteuer, das ist also bis längstens 15. Februar, bei der Kasse des magistratischen Bezirksamtes samt dem etwa auf ihn entfallenden Zuschlag einzuzahlen.

Die Zuschläge betragen bei Wohnungen mit einer Bemessungsgrundlage von 1.201 bis 1800 Kronen ein Viertel des jetzigen Steuerbetrages, von 1.801 bis 2.400 Kronen die Hälfte, von 2.401 bis 3.000 Kronen drei Viertel, von 3.001 bis 3.600 Kronen das Einfache und von 3601 bis 4000 Kronen das Eineinhalbfache des jetzigen Steuerbetrages. Bei Bemessungsgrundlagen über 4.000 Kronen werden die Zuschläge folgendermassen errechnet: Von der jetzt geltenden Bemessungsgrundlage wird 1'68 Prozent berechnet. Das ist die monatliche Gesamtsteuerleistung (bisherige Steuer samt Zuschlag) in Schilling ab 1. Februar 1932. Wenn man davon den bisherigen monatlichen Steuerbetrag abzieht, erhält man den neuen monatlichen Zuschlag. Das gilt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 12.878 Kronen. Wohnungen mit höheren Bemessungsgrundlagen haben keinen Zuschlag, sondern nur die bisherige Steuer zu zahlen.

Bei Geschäften mit einer Bemessungsgrundlage von 2.401 bis 3.000 Kronen betragen die Zuschläge ein Viertel, von 3.001 bis 3.600 Kronen die Hälfte und von 3.601 bis 8.600 Kronen (bei fremdenzimmerabgabepflichtigen Betrieben bis 16.037 Kronen) das Einfache des jetzigen Steuerbetrages. Bei Bemessungsgrundlagen über 8.600 Kronen (bei fremdenzimmerabgabepflichtigen Betrieben über 16.037 Kronen) werden die monatlichen Zuschläge folgendermassen errechnet: Von der bisherigen Bemessungsgrundlage wird 1'68 Prozent errechnet. Dieser Betrag ist die monatliche Gesamtsteuerleistung (bisherige Steuer samt Zuschlag) in Schilling ab 1. Februar 1932. Wenn man davon den bisherigen monatlichen Steuerbetrag abzieht, erhält man den monatlichen Zuschlag.

Das neue Gesetz enthält die Bestimmung, dass jene Steuerpflichtigen, die ausser Wohnbausteuer auch Fremdenzimmerabgabe, Lustbarkeitsabgabe oder Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zu zahlen haben, auf die Zahlungen an diesen Abgaben den Wohnbausteuerzuschlag anrechnen können. Diese Anrechnung geschieht in folgender Weise: Der Steuerpflichtige hat unter allen Umständen den Wohnbausteuerzuschlag zusammen mit der sonst auf ihn entfallenden Wohnbausteuer normal zu entrichten. Dafür können die Zahlungen an Abgaben der oben bezeichneten Art, die im selben Monat fällig werden,

RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY
IV. Blatt Wien, am 30. Jänner 1932.

in dem der Wohnbausteuerzuschlag fällig ist, um den Betrag des Wohnbausteuerzuschlages gekürzt werden. Wird durch diesen Abzug der Wohnbausteuerzuschlag in einem Monat nicht ganz aufgebraucht oder ergibt sich in einem Monat überhaupt keine Fälligkeit an den genannten drei Abgaben, so kann der verbleibende Rest des Zuschlages oder im letzteren Fall der ganze Zuschlag noch auf Fälligkeiten der genannten Abgaben in den nächsten 11 Monaten angerechnet werden. In der Rechnungslegung über die genannten drei Abgaben tritt keine Aenderung ein. Der Betrag, der bei der Zahlung in Abzug gebracht wird, ist in der betreffenden Abrechnung genau zu bezeichnen.

Kommt für die Anrechnung nur ein Teil des Wohnbausteuerzuschlages in Betracht, weil der abgabepflichtige Betrieb nicht in allen wohnbausteuerpflichtigen Räumen ausgübt wird, so ist dieser Teil in der erwähnten Erklärung bis zu einer Festsetzung durch die Behörde schätzungsweise einzubekennen und kann vorläufig mit diesem Betrag angerechnet werden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Aktion "Winterhilfe".

Die Ausgabe von Lebensmittelpaketen.

Die "Winterhilfe" hat bisher zweimal Lebensmittelpakete verteilt; insgesamt wurden rund 140.000 Pakete ausgegeben. Dabei haben nicht nur die ausgesteuerten Arbeitslosen, sondern auch eine sehr grosse Zahl anderer Bedürftiger Lebensmittelpakete erhalten. Bei der zweiten Ausgabe ergab sich die Notwendigkeit einer schärferen Kontrolle, sodass ungefähr 60.000 Lebensmittelpakete - bei der ersten Ausgabe waren es 80.000 - verteilt wurden. Da die Aktion "Winterhilfe" noch einige Monate, bis in den April, dauern soll, ist es notwendig, schon jetzt eine richtige Einteilung vorzunehmen, damit die Mittel wirklich vorhanden sind, aus denen auch noch im April Lebensmittelpakete vergeben werden können. So können auch bei der jetzt stattfindenden dritten Ausgabe nicht wie bei der ersten 80.000, sondern nur rund 60.000 Lebensmittelpakete verteilt werden. Dies führte zu einer Aufteilung der vorhandenen Lebensmittelanweisungen auf die einzelnen Bezirke nach dem aus den bisherigen Erfahrungen gewonnenen Schlüssel. Die Nachricht, dass keine Lebensmittelpakete mehr ausgegeben werden, ist vollkommen unrichtig.

*

Geehrte Redaktion! Stadtrat Professor Dr. Tandler ersucht, die vorstehende Notiz ungekürzt zu bringen.

-.-.-.-.-.-.-.-

Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau.

Wie der Magistrat mitteilt, beträgt die Grundgebühr für die amtlichen Untersuchungen von Vieh und Fleisch für die Zeit vom 1. bis 29. Februar 1'37 Schilling. Die Grundgebühr für die tierärztlichen Untersuchungen von Tieren, die in einer Wiener Eisenbahn- oder Schiffstation ein- und ausgeladen werden, ist gleichfalls mit 1'37 Schilling festgesetzt worden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Sühneverhandlungen beim Gemeindevermittlungsamt Neubau.

Die nächsten Sühneverhandlungen beim Gemeindevermittlungsamt Neubau finden am 3., 10., 17. und 24. Februar statt. Die Verhandlungen werden im Büro des Beziekrvorstehers abgehalten und beginnen um 10 Uhr 30 vormittags.

-.-.-.-.-.-.-